



# Kindertagesstättenordnung

der Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Nordhausen e.V.

## **Anschriften der Einrichtungen:**

Integrative AWO Kindertagesstätte „Bleicheröder Knirpse“  
Löwentorstraße 33  
99752 Bleicherode

Kindertagesstätte „Schlösschen am Festplatz“  
Uthemannstraße 9  
99752 Bleicherode

Kindertagesstätte „Wipperpiraten“  
Neusiedlerstraße 25  
99735 Kleinfurra

## **Träger:**

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordhausen e.V.  
Bahnhofstraße 9  
99734 Nordhausen

## **Gliederung der Kindertagesstättenordnung**

- Präambel
- § 1 Aufnahmekriterien
- § 2 Anmeldung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Schließzeiten
- § 6 Gebühren
- § 7 Verpflegung
- § 8 Gesetzliche Unfallversicherung
- § 9 Aufsichtspflicht
- § 10 Haftung
- § 11 Krankheit
- § 12 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- § 13 Kündigung durch den Träger
- § 14 Mitarbeit der Eltern
- § 15 Hausrecht
- § 16 In-Kraft-Treten

## Präambel

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit §§ 22, 24, 25, 26 SGB VIII).*

*„Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung“ (§ 2 ThürKitaG). „In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus“ (§ 6 ThürKitaG).*

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Umwelt und Erziehung Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt** sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **Arbeiterwohlfahrt** sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der **AWO**-Kindertagesstätte beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

## **§ 1 Aufnahmekriterien**

1. Wir nehmen Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Wir nehmen grundsätzlich Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Ende des Kindergartenjahres auf, in dem das Kind schulpflichtig wird.
3. Die Integrative AWO Kindertagesstätte „Bleicheröder Knirpse“ kann Kinder bereits ab dem vollendeten 3. Lebensmonat aufnehmen.
4. Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen offen.  
Vorrang sollte Kindern aus der jeweiligen Wohnsitzgemeinde gewährleistet werden, erst bei Prüfung noch freier Kapazitäten kann eine weitere Aufnahme erfolgen!
5. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
6. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen eine Kindertagesstätte mit freien Platzkapazitäten besuchen (Gastkind).
8. Die gebührenpflichtige Eingewöhnung eines Kindes erfolgt bis zu 1 Monat vor dem Aufnahmetermin. Die Verpflegungskosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Die schriftliche Anmeldung der Kinder kann über das gesamte Jahr, in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme, erfolgen.
2. Bei einem Wechsel der Kindertagesstätten ist eine Bestätigung zur Schuldenfreiheit von der zuletzt besuchten Kindertagesstätte einzuholen und vorzulegen. (Anlage 4 des Aufnahmevertrages)
3. Eine Aufnahme kann erst bei bestätigter Schuldenfreiheit erfolgen.
4. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr und verlängert sich automatisch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird.

5. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 SGB VIII). Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das aufgefüllt und unterschrieben an die Kindertagesstättenleitung zurückzugeben ist.
6. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen, wobei den Erziehungsberechtigten die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen (Masern, Keuchhusten, Mumps, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis) anzuraten ist (§ 16 ThürKitaG). Der Nachweis darf nicht älter als 7 Tage sein.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Elternbeirat der Kindertagesstätte wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten gehört (§ 10 ThürKitaG).
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten, dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bringe- und Abholzeiten (Beitragsordnung/ Hausordnung).
4. Bei einem anteiligen Bezug von Erziehungsgeld beträgt die maximale Betreuungszeit 5 Stunden/Tag (Thür. Erziehungsgeldgesetz)

## **§ 5 Schließzeiten**

1. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats zum jeweiligen Jahresende für das Folgejahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.
2. Bei dringendem, nachgewiesenem Bedarf kann ein so genannter Notdienst eingerichtet werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit der Elternbeiträge sowie die Voraussetzungen einer Ermäßigung sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Kindertagesstättenordnung.

## **§ 7 Verpflegung**

1. Die Höhe des Essenbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Kindertagesstätte bietet ein warmes Mittagessen, Nachmittagsversorgung und Getränke an.

## **§ 8 Gesetzliche Unfallversicherung**

Für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kindertagesstätte und Wohnung des Kindes, sowie bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kindertagesstättenleitung.

## **§ 9 Aufsichtspflicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind dem/der Erzieher/in übergeben wird. Bei Veranstaltungen, zu denen Personensorgeberechtigte anwesend sind, wird die Aufsichtspflicht an die Eltern übergeben. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Abholberechtigten übergeben wird oder mit schriftlicher Erlaubnis die Kindertagesstätte verlässt. Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

## **§ 10 Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 Krankheit**

1. Ein Kind muss vorübergehend von Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung wird von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht.
2. Ansteckende Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz sind der Gruppenerzieherin unverzüglich mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
4. Nach §§ 16,17,28 Infektionsschutzgesetz können die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheit die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

## **§ 12 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Eine Kündigung während des Kindergartenjahres ist nur bei Eingang der Kündigung zum 15. des laufenden Monats zum Monatsende des Folgemonats zulässig.
2. Bei Erhöhung des Elternbeitrags besteht ein Kündigungsrecht im Sinne der Ziffer 1. Bis zur Beendigung des Vertrages ist dann der bisherige Elternbeitrag zu entrichten.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 13 Kündigung durch den Träger**

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kindertagesstättenordnung kann der Träger den Platz in der Kindertagesstätte mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
2. Eine Kündigung erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Besuchsgebühren und/ oder sonstigen Gebühren in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen in Verzug sind.
3. Die Begleichung der offenen Posten durch Ratenzahlungen ist möglich.  
Die Raten sind pünktlich zum vereinbarten Termin zu zahlen.  
Bei Nichteinhaltung der Ratenvereinbarung wird eine sofortige Platzkündigung ausgesprochen und der Gesamtbetrag ist zur sofortigen Zahlung fällig.  
Die Wiederaufnahme des Kindes erfolgt dann erst nach der Begleichung aller offenen Posten und bei freier Platzkapazität.

## **§ 14 Mitarbeit der Eltern**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von verständnisvoller Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.



## Formblatt

Adresse (der zuletzt besuchten Kindertagesstätte):

Leiterin:

Telefonnummer:

Fax:

Mail:

Hiermit bestätigen wir, dass für das Kind .....  
alle Gebühren- und Essengeldschulden in unserer Kindertagesstätte beglichen wurden.

Datum

Unterschrift

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeitern zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat, der laut § 10 Abs.4 ThürKitaG bei wichtigen Entscheidungen gehört wird. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden.  
Der Elternbeirat wird von der Leitung bzw. dem Träger der Einrichtung informiert bzw. beratend gehört.

### **§ 15 Hausrecht**

Das Hausrecht der Kindertagesstätte obliegt der Kindertagesstättenleitung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.



Jens Schlichting  
Vorstandsvorsitzender  
AWO-Kreisverband Nordhausen e.V.